

# Durchführungsbestimmungen Jugendfußball

**A-Junioren / A-Juniorinnen**

**B-Junioren / B-Juniorinnen**

**C-Junioren / C-Juniorinnen**

**D-Junioren / D-Juniorinnen**

**E-Junioren / E-Juniorinnen**

**Spieljahr 2023 /2024**

Der Württembergische Fußballverband legt Wert auf eine diskriminierungsfreie Kommunikation. Wir haben in diesen Durchführungsbestimmungen einführend (1. Spielfeldgestaltung) die männliche und weibliche Form der Ansprache gewählt (bspw. Schiedsrichter\*in). Fortlaufend verzichten wir zur besseren Lesbarkeit bei personenbezogenen Bezeichnungen auf die männliche und weibliche Sprachform. Die in der Durchführungsbestimmung gewählte männliche Form ist themenspezifisch geschlechtsneutral zu verstehen.

## 1. Spielfeldgestaltung

Ein Verein kann für die Austragung der Heimspiele seiner Mannschaften die vom wfv zugelassenen und gemeldeten Spielfelder benutzen. Sollten sich gegenüber der Abnahme des Spielfeldes Änderungen ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Nachmeldungen von zugelassenen Spielfeldern während des Spieljahres sind möglich.

Die zur Spielfeldgestaltung verpflichteten Vereine sind verantwortlich für eine einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Spiele. Die zur Austragung bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in nutzungsfähigen Zustand zu setzen.

Verkleinerte Spielfelder können durch Linien, unterbrochene Linien, Hütchen oder Markierungsteller / -band kenntlich gemacht werden. Abweichungen von +/- 5m bei den Torlinien und Seitenlinien sind zulässig.

Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestaltung (mindestens zwei Bälle) ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gepachtet hat.

**Die Tore müssen wenn möglich fest verankert, auf jeden Fall ausreichend gegen Umfallen gesichert sein.** Jedes Tor ist während des Spiels nach der Rückseite hin im Umkreis von 5,50 m von jeglichen Sportplatzbesuchern freizuhalten. Zwischen Spielfeldrand und Zuschauerplätzen muss ein angemessener Sicherheitsabstand eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe des Spielfeldes dürfen sich keine Gegenstände befinden, an denen sich die Beteiligten verletzen können.

Wenn ein Spielfeld mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar ist, kann der Verbandsspielausschuss oder der Staffelleiter ein Verbandsspiel auf einem neutralen Platz austragen lassen. Der zur Spielfeldgestaltung verantwortliche Verein hat einen neutralen Platz zu benennen.

## 2. Erste Hilfe

Der Heimverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften (Trage, Sanitätskasten, Eis, Decken, usw.) zu stellen.

## 3. Ordnungsdienst

Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist (Signalwesten) zu sorgen. **Die Ordner sind verpflichtet, sich spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter unaufgefordert vorzustellen.**

**Die Ordner begleiten den SR in der Halbzeitpause und nach Spielende zu der Schiedsrichter-Kabine.**

Bei Verbands- und Pokalspielen der A- und B-Junioren sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen namentlich zu benennende Ordner zu stellen, es sei denn, eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ist offenkundig nicht gegeben und der Schiedsrichter besteht nicht ausdrücklich auf einer Gestellung.

Mannschaftsbetreuer dürfen während des Spiels das Spielfeld nur dann betreten, wenn sie hierzu vom amtierenden Schiedsrichter aufgefordert werden.

#### **4. An- und Absetzung der Spiele**

Die von den Staffelleitern erstellten Terminlisten sind für alle Vereine bindend. Jeder Verein ist verpflichtet, zu den von der spielleitenden Stelle angesetzten Verbandsspielen rechtzeitig anzutreten. Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der andere Verein die Pflicht, 45 Minuten zu warten. Danach ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen.

##### **Spielansetzung**

Jede Ansetzung eines Spiels oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekannt gegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spiels abgelehnt werden.

##### **Spielabsetzung und Spielverlegung**

Terminänderungen und Spielabsetzungen kann nur der zuständige Staffelleiter vornehmen. Angesetzte Spiele können und dürfen nur in dringenden und begründeten Fällen abgesetzt werden.

Begründete Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein **spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin über das DFBnet (Spielverlegungsanträge)** einzureichen. Der gegnerische Verein wird über das wfv-Postfach über den Spielverlegungsantrag informiert. Die Zustimmung des Spielgegners ist ebenfalls innerhalb dieser Frist im DFBnet einzugeben.

Liegt diese vor, ist das Spiel durch die spielleitende Stelle grundsätzlich zu verlegen, soweit Wettbewerbsbelange nicht entgegenstehen. Eine zeitnahe Spielansetzung (in der Regel vor dem eigentlichen Termin oder unmittelbar danach) muss gewährleistet und möglich sein. In keinem Fall darf durch eine solche Spielverlegung der Verbandsspielbetrieb anderer Mannschaften gestört werden.

Anträge auf Spielverlegung, die mit der Verhinderung von Spielern durch Kommunion, Konfirmation, Schullandheimaufenthalt u. a. begründet werden, sind **spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin** über das DFBnet (Spielverlegungsanträge) einzureichen. Der gegnerische Verein wird über das wfv-Postfach über den Spielverlegungsantrag informiert. Die Zustimmung des Spielgegners ist nicht erforderlich. Mit der Antragstellung ist eine Bestätigung der amtlichen Institution (Kirche, Schule) über das wfv-Postfach an den Staffelleiter zu übersenden.

Bei Krankheitsfällen und bei Impfungen sind die Atteste des jeweils behandelnden Arztes den zuständigen Staffelleitern wie folgt vorzulegen: Bei der Beantragung der Spielverlegung, jedoch spätestens drei Tage nach dem in der Terminliste festgelegten Spieltag. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

**Bescheinigungen über eine Befreiung vom Schulsportunterricht werden als Atteste nicht anerkannt.** Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn in o. g. Fällen insgesamt bei 11er- und 9er-Mannschaften mindestens drei Spieler und bei 7er-Mannschaften zwei Spieler nicht zur Verfügung stehen und die Antragsfrist nicht überschritten wird. Im Bereich der A-, B- und C-Junioren-Verbands- und Landesstaffel sowie B-Juniorinnen-Verbandsstaffel besteht bei Vorliegen der vorgenannten Gründe kein Anspruch auf Spielverlegung.

Anträge auf Spielabsetzung oder Spielverlegung wegen verletzter oder gesperrter Spieler (Ausnahme: pandemische Sondersituationen) sind nicht zulässig.

## **5. Unbespielbarkeit des Platzes**

Ist ein Verein der Meinung, seine, dem Jugendspielbetrieb zur Verfügung stehenden Plätze, seien unbespielbar, so hat er dies seinem Staffelleiter – frühestens zwei Tage vor dem Spieltag – zu melden. Darauf wird dieser selbst oder ein von ihm beauftragter Verbandsmitarbeiter oder Schiedsrichter den Platz besichtigen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins. Sofern der Staffelleiter einen Mitarbeiter oder Schiedsrichter mit der Besichtigung des Platzes beauftragt hat, muss ihn dieser über das Ergebnis der Besichtigung unterrichten. Die Entscheidung, ob ein Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesetzt wird, kann nur der Staffelleiter treffen. Andere Verbandsmitarbeiter oder Schiedsrichter sind hierzu nicht berechtigt.

Der zur Leitung eines Verbandsspiels eingeteilte Schiedsrichter kann, wenn er am Spieltag selbst vor Ort die Unbespielbarkeit des Platzes feststellt, den Ausfall des Spiels verfügen, sofern kein zugelassenes und bespielbares Ausweichspielfeld zur Verfügung steht.

Bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Spielfeldern hat der Schiedsrichter folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Spieler.
2. Der Ball muss kontrollierbar gespielt werden können.
3. Verhinderung einer nicht unerheblichen Schädigung des Spielfeldes; gegebenenfalls sind vor der Entscheidung beim Platzverein über die Bodenbeschaffenheit der Spielfelder Auskünfte einzuziehen.

Sollten am Spieltag die Platzverhältnisse ergeben, dass durch die Benutzung des Platzes die Durchführung des Spieles einer in Konkurrenz spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet ist, so gilt folgendes:

Ist das Spiel einer in der Landesliga oder in einer höheren Spielklasse spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet, so kann der zur Spielplatzgestaltung verpflichtete Verein ein angesetztes Reserve- oder Jugendspiel absagen. Ausgenommen sind Pflichtspiele der Junioren-Oberligen sowie Bundes- und Regionalligen.

Ist das Spiel einer unterhalb der Landesliga spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet, so kann der Verein ein angesetztes Reserve- oder Jugendspiel absagen. Ausgenommen sind Pflichtspiele von A-Juniorenmannschaften, die in der Regionstaffel oder einer höheren Spielklasse spielen sowie von B-Juniorenmannschaften, die in der Verbandsstaffel oder in einer höheren Spielklasse spielen sowie Spiele der B-Juniorinnen und C-Junioren der Oberliga oder einer höheren Spielklasse.

Die Absage hat dem zuständigen Staffelleiter gegenüber zu erfolgen.

## **6. Spieltag**

Der Spieltag für Verbandsspiele der Jugend ist grundsätzlich der Samstag oder Sonntag. In Ausnahmefällen kann die spielleitende Stelle ein Spiel auch auf einen Feiertag oder Wochentag ansetzen, soweit Belange des Jugendschutzes dem nicht entgegenstehen. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Sonn- und Feiertage sind zu beachten.

In allen Fällen sind Verbandsspiele so rechtzeitig anzusetzen, dass sie vor Sonnenuntergang beendet sind – ausgenommen Spiele der A- und B-Junioren, vorausgesetzt die Spiele finden auf einem Platz mit einer Beleuchtungsanlage statt.

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spiels dieses fortführen, sofern durch das Einschalten der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse ausreichend verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob die Beleuchtung ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft allein der Schiedsrichter.

Die Spiele der beiden letzten Spieltage sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen.

## **7. Spielzeiten**

A-Junioren 2 x 45 Minuten  
B-Junioren 2 x 40 Minuten  
C-Junioren 2 x 35 Minuten  
D-Junioren 2 x 30 Minuten  
E-Junioren 2 x 25 Minuten

A-Juniorinnen 2 x 45 Minuten  
B-Juniorinnen 2 x 40 Minuten  
C-Juniorinnen 2 x 35 Minuten  
D-Juniorinnen 2 x 30 Minuten  
E-Juniorinnen 2 x 25 Minuten

Die Staffelleiter sind berechtigt, bei extremen Temperaturen in den Sommermonaten die Verbandsspiele zeitlich zu verlegen.

## **8. Altersklasseneinteilung**

A-Junioren (U19/U18)/A-Juniorinnen  
B-Junioren (U17/U16)/B-Juniorinnen  
C-Junioren (U15/U14)/C-Juniorinnen  
D-Junioren (U13/U12)/D-Juniorinnen  
E-Junioren (U11/U10)/E-Juniorinnen

01.01.2005 und jünger  
01.01.2007 und jünger  
01.01.2009 und jünger  
01.01.2011 und jünger  
01.01.2013 und jünger

In den Altersklassen der C-, D- und E-Junioren sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) sowie reine Juniorinnen-Mannschaften zugelassen. Der Einsatz einer C-Juniorin bei den C-Junioren setzt jedoch voraus, dass dem betreffenden Verein eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, kann diesen Spielern eine Spielerlaubnis für die B-Junioren-Mannschaft erteilt werden, dies jedoch nur für die untersten beiden Spielklassen (höchstens bis zur Leistungsstaffel) und mit der Maßgabe, dass in einem B-Junioren-Spiel nur drei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs teilnahmeberechtigt sind.

## **9. Spielgemeinschaften**

Spielgemeinschaften nehmen an den Verbandsrundenspielen mit Auf- und Abstieg teil und können in der Kreisstaffel, Leistungsstaffel, Bezirksstaffel oder Regionensstaffel spielen. In der Verbandsstaffel und Landesstaffel sind Spielgemeinschaften nicht zulässig.

Wird eine Spielgemeinschaft Meister einer Regionensstaffel der A-, B- oder C-Junioren oder der Bezirksstaffel der B-Juniorinnen oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für den Aufstieg, oder Aufstiegsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden Verein über. Verzichtet der federführende Verein auf dieses Recht, können sich die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einvernehmlich auf einen anderen Verein verständigen. Wird auch kein anderer Verein einvernehmlich benannt, geht das Recht auf den nächsten aufstiegsberechtigten Verein der Staffel über. § 42 Nr. 11 der Spielordnung gilt entsprechend und bleibt hiervon unberührt.

In den Altersklassen A-, B- und C-Junioren können bis zu vier Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet werden, jedoch maximal zwei Mannschaften derselben Mannschaftsstärke.

**Bei den D-Junioren können bis zu vier Mannschaften in beliebiger Mannschaftsstärke 9er oder 7er gemeldet werden.**

Spielgemeinschaften bei der E-Jugend, die vom Verbandsspielausschuss, auf Antrag der beteiligten Vereine genehmigt werden, nehmen an den Qualifikations- sowie an den im Frühjahr stattfindenden Bezirksrundenspielen teil. Es können bis zu vier Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet werden.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaften der weiter beteiligten Vereine steigen in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der federführende Verein auf sein Recht, können sich die weiter an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einvernehmlich auf einen anderen Verein verständigen, auf den das Recht übergehen soll. Verzichtet der federführende Verein und wird auch kein anderer Verein einvernehmlich benannt, gilt § 42 Nr. 10 der Spielordnung entsprechend. Die Verbandsspiele der Spielgemeinschaften können an zwei Spielorten ausgetragen werden. Der Spielortwechsel ist grundsätzlich nur zum Jahreswechsel möglich, in

Ausnahmefällen darüber hinaus auch in Abstimmung mit der spielleitenden Stelle.

Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Jugendlichen, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

## **10. Nichtantreten, Rücktritt von Spielen**

Jeder Verein ist verpflichtet, mit seinen Mannschaften zu den Verbands- und Verbandspokalspielen anzutreten. Der Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den Spielverlust zur Folge. Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Rücktritt, so ist er zu bestrafen, insbesondere kann er vom Verbandsspielausschuss in die nächst niedrigere Spielklasse versetzt werden.

In jedem Fall des Rücktritts werden von der spielleitenden Stelle die bereits ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen.

## **11. Gestellung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten**

Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Verbandsspielen erfolgt durch die Schiedsrichter-Ausschüsse im Einvernehmen mit den spielleitenden Stellen.

Erscheint bei Jugendspielen (ausgenommen Spiele der A-Junioren-Verbandsstaffel) kein Verbandsschiedsrichter, so haben beide Jugendleiter bzw. Mannschaftsbetreuer zu prüfen, ob ein geprüfter Schiedsrichter als Zuschauer anwesend ist und mit der Spielleitung beauftragt werden kann; im Zweifelsfall ist die Schiedsrichterprüfung nachzuweisen. Ist ein geprüfter Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört, anwesend, ist ihm die Spielleitung zu übertragen. Steht kein geprüfter, unbeteiligter Schiedsrichter zur Verfügung, sondern nur ein geprüfter Schiedsrichter, der einem der beteiligten Vereine angehört, so ist er mit der Spielleitung zu beauftragen. Sofern beide Vereine einen geprüften Schiedsrichter stellen können und keine Einigung zustande kommt, so ist der dem Platzverein angehörende Schiedsrichter mit der Spielleitung zu beauftragen. **Sofern überhaupt kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung steht, ist der Platzverein für die Gestellung eines Spielleiters verantwortlich.**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die schuldigen Vereine als verloren.

Erscheint bei Spielen der A-Junioren-Verbandsstaffel kein Verbandsschiedsrichter, so findet § 55 der Spielordnung Anwendung.

Bei allen Spielen (außer der A-Junioren-Verbandsstaffel) hat jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Die Vergütung der Schiedsrichter erfolgt gemäß den Vorgaben zur Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter.

Bei den E-Junioren wird in Absprache zwischen den SR-Ausschüssen und der

spielleitenden Stelle festgelegt, ob die Spiele und Spieltage (Turnierform) von geprüften Schiedsrichtern oder von Vereinsmitarbeitern der teilnehmenden Mannschaften geleitet werden. Werden die Spiele und Spieltage (Turnierform) durch geprüfte Schiedsrichter geleitet, erfolgt deren Einteilung durch die Schiedsrichterausschüsse auf Anforderung der spielleitenden Stelle.

## 12. Spielführer

Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu benennen. Er ist durch eine, sich von der Farbe des Trikots unterscheidende, Armbinde zu kennzeichnen. Der Spielführer ist im DFBnet-Spielbericht unter "K" zu kennzeichnen.

Der Spielführer hat den Schiedsrichter zu unterstützen. Er ist berechtigt, den Schiedsrichter auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen.

Er hat dem Schiedsrichter jederzeit, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Scheidet der Spielführer während des Spieles aus irgendeinem Grund aus, ist ein Ersatz zu benennen.

## 13. Spielkleidung – Rückennummern und Werbung

Die Spielkleidung der Spieler darf nur das Vereinsabzeichen, auf der Rückseite den Vereinsnamen, die Nummer sowie den Namen des Spielers tragen. Sofern die Trikots der Spieler mit Rückennummern versehen sind, müssen diese mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die Nummerierung soll in der üblichen Form von 1 – 11 erfolgen. Die Auswechselspieler sollen mit den Nummern 12 – 17 versehen werden. Eine Durchnummerierung der Trikotnummern ist zulässig, wenn Sie durchgehend erfolgt und sämtliche Nummern von 1 bis zur höchsten Nummer (max. zweistellig) vergeben sind.

Werbung auf der Spielkleidung (Trikotvorderseite max. 200 cm<sup>2</sup>, ein Trikotärmel max. 100 cm<sup>2</sup>, Trikotrückseite unterhalb der Nummer max. 200 cm<sup>2</sup> sowie das rechte Hosenbein max. 50 cm<sup>2</sup>) ist nur zulässig, soweit sie den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB entspricht. **Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. Die Werbung für starke - bei Jugendmannschaften für jegliche - Alkoholika ist unzulässig.** Werbung für öffentliches Glücksspiel ist unzulässig, soweit nicht eine behördliche Erlaubnis vorliegt.

Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet. **In diesem Zusammenhang ist die Vergabe der Trikotnummer 88 nicht zulässig.** Der Werbepartner ist im DFBnet-Spielbericht anzugeben.

Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benutzte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der **Nichteinigung ist der Platzverein**



**zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet.** Jeder Torhüter hat sich in der Farbe der Sportkleidung (auch Stutzen) von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter zu unterscheiden.

**Die Ärmelfarbe** der Unterleibchen muss bis zur Regionalliga/nur Jugend nicht mit der **Hauptfarbe** des **Trikotärmels** übereinstimmen! Es sollte jedoch wenn möglich immer die gleiche Farbe benutzt werden.

#### **14. Meldung von Spielergebnissen**

Die Platzvereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, an die vom Verbandsvorstand benannte Stelle (DFBnet) zu melden.

Das Spielergebnis gilt als unverzüglich gemeldet, wenn es bis 18:00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt ist. Bei Spielen, die nach 17:00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt ist.

#### **15. Einsatz von Jugendlichen in mehreren Mannschaften**

Ein **Jugendlicher darf am selben Tag nur in einem Spiel bzw. Turnier und nur in einer Mannschaft eingesetzt** werden. Jugendspieler aller Altersklassen, die bereits eingesetzt waren, dürfen am selben Tag nicht mehr in einer weiteren Jugend-, Herren- oder Frauen-Mannschaft eingesetzt werden.

#### **16. Rechtsprechung**

Für alle Einsprüche und sonstigen Vorkommnisse anlässlich der Verbandsspiele sind die Rechtsprechungsorgane wie folgt zuständig:

Für die Spiele der Verbandsstaffel, der Landesstaffel sowie für alle Verbandspokalspiele der A-, B- und C-Junioren sowie B-Juniorinnen das Sportgericht der Verbands- und Landesligen (Schriftverkehr über die wfv-Geschäftsstelle) und für die von den Bezirken geleiteten Jugendspiele das jeweilige Bezirkssportgericht (einschl. Regionenstaffel).

Ein Einspruch wegen eines Regelverstoßes des Schiedsrichters oder wegen Verletzung der Satzung und Ordnungen des wfv (§ 15 Rechtsordnung) oder dieser Durchführungsbestimmungen ist bei Qualifikationsrunden der E-Junioren und D-Juniorinnen nicht zulässig. Die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens wegen Vorkommnissen, die mit einem Spiel oder einem Spieltag in Verbindung stehen, bleibt hiervon unberührt. Zuständig ist insoweit grundsätzlich das Sportgericht, in dessen Gebiet der Verein des Beschuldigten oder der beschuldigte Verein seinen Sitz hat.

## 17. Feldverweise

Jugendliche können vom Schiedsrichter für die Dauer von fünf Minuten des Feldes verwiesen werden. Für ein weiteres Vergehen nach der Zeitstrafe erfolgt der Feldverweis auf Dauer, der eine automatische Vorsperre des Spielers auslöst.

Im Jugendspielbetrieb ist die **Verwendung der gelb/roten Karte nicht möglich**.

Bei den E-Junioren wird auf das Zeigen der Gelben oder Roten Karte verzichtet. Die Verwarnung eines Spielers wird durch ein Ermahnen ersetzt.

Feldverweise sollen nur bei groben Unsportlichkeiten und Tätlichkeiten und grundsätzlich nicht bei technischen Wiederholungsvergehen ausgesprochen werden.

Kinder, die im Rahmen einer Qualifikationsrunde des Feldes verwiesen wurden, unterliegen der Vorsperre des § 26 RVO.

## Strafgewalt gegen Teamoffizielle im Junior\*Innen Spielbetrieb

**Gegen einen Teamoffiziellen im Junior\*innen Spielbetrieb kann neben der Verwarnung und dem FAD auch eine gelb/rot Karte ausgesprochen werden. Der Teamoffizielle hat danach den Innenbereich zu verlassen (Ausnahme: Er ist der einzige Betreuer der Mannschaft). Meldung im Spielbericht unter Teamoffizielle.**

**Wichtig: Für die Spieler ändert sich nichts! Keine gelb/rote Karte sondern Zeitstrafe**

## 18. Spielsystem, Auf- und Abstieg

Das Spielsystem auf Verbandsebene wird vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses festgelegt. Das Spielsystem der einzelnen Bezirke und der Auf- und Abstieg regelt sich nach den vom Bezirksjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss vor Beginn des Spieljahres herausgegebenen Spielsystemen und Festlegungen.

## 19. Spielerlaubnis und Teilnahmeberechtigung

### Spielbericht online

Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DfBnet (Spielbericht) einzugeben. Ebenso sind der Trainer, ein Mannschaftsverantwortlicher, zu benennen (Pflichtangaben). Spieler, die nicht auf der DfBnet-Spielerlaubnisliste stehen, können unter der Rubrik "freie Spieler" mit den geforderten Angaben (Rü.-Nr., Name, Vorname, Geb.-Datum) erfasst werden.

Der Spielbericht ist 45 Minuten vor Spielbeginn von beiden Vereinen freizugeben. Dem Schiedsrichter ist es nicht erlaubt, ein Spiel anzupfeifen, bevor die Freigabe der beiden Vereine erfolgt ist.

Bei Ausfall des Spielberichts online oder fehlender Eingabe/Freigabe eines oder beider Vereine haben diese – wie bisher – ein Spielberichtsformular in Papierform auszufüllen.

**Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufgeführt sind.** Änderungen in der Mannschaftsaufstellung, die sich nach der Freigabe durch die Vereine ergeben, sind dem Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn zu melden.

**Falls in begründeten Fällen der Spielbericht online nicht unmittelbar nach Spielende vor Ort vom SR bearbeitet und freigegeben werden kann, hat er dies dem Heimverein mitzuteilen und der Heimverein hat innerhalb der vorgegebenen Frist das Spielergebnis zu melden.**

### **Spielerpass online**

Im Verbandsgebiet des wfv wird im Jugend-Verbandsspielbetrieb (A- bis E-Junioren) flächendeckend der Spielerpass online eingesetzt.

**Betroffen sind alle Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele, nicht Turniere.**

Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet (Spielberechtigungsliste) oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

### **Ablauf vor dem Spiel:**

Der Schiedsrichter überprüft die Spielberechtigungen der Spieler (auch Auswechselspieler) im DFBnet anhand Spielerpass online. Hierbei ist zu prüfen, ob das Lichtbild jedes Spielers

- a) ordnungsgemäß hochgeladen und,
- b) zeitgemäß ist und Spieler klar zu identifizieren ist.

**Zeitgemäßes Lichtbild heißt, dass das Lichtbild spätestens nach fünf Jahren auszutauschen ist.**

Fehlt der Spielerpass online oder ist dieser unvollständig (z.B. fehlendes Passfoto), kann der Verein eine in guter Qualität ausgedruckte DFBnet-Spielberechtigungsliste mit Lichtbildern, auf der die Spieler klar und eindeutig zu identifizieren sind, oder einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.

Erfüllt ein Verein die Vorgaben nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität des eingesetzten Spielers. Kann der Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Teilnahmerechtigung des Spielers.

Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielberechtigungsanzeige sind die Vereine verantwortlich. In allen zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich für den/die jeweiligen Spieler einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Die Schiedsrichter führen grundsätzlich keine Identitätsprüfung („Gesichtskontrolle“) durch. In begründeten Verdachtsfällen kann eine Identitätsfeststellung (einschl.

Ausweiskontrolle) durchgeführt werden. Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, aus diesem Grund einem Spieler die Teilnahme am Spiel zu verwehren

**Der Schiedsrichter prüft 5-10 Minuten vor Spielbeginn in der jeweiligen Mannschaftskabine die Ausrüstung der Mannschaften (einschl. Schuhkontrolle).**

Spieler, die für Freundschaftsspiele freigegeben sind, können ohne besondere Genehmigung bei allen Freundschaftsspielen, Turnieren, Spielen um den Verbandspokal, Bezirkspokal und allen Hallenspielen (ausgenommen Meisterschaften) eingesetzt werden. Die für einen an einer Spielgemeinschaft beteiligten Verein ausgestellten Spielberechtigungen werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

## **20. Zahl der Spieler**

Bei Spielbeginn müssen von jeder 11er- und 9er-Mannschaft mindestens sieben, von jeder 7er- Mannschaft mindestens fünf Spieler spielbereit auf dem Feld sein. Ein Spiel wird nicht angepiffen oder fortgesetzt, wenn eine Mannschaft weniger als sieben (bei 11er-/9er-Mannschaften) oder fünf (bei 7er-Mannschaften) Spieler hat.

Es können auch Staffeln mit unterschiedlicher Mannschaftsstärke gebildet werden (**„Norweger Modell“**). Treffen Mannschaften mit unterschiedlicher Mannschaftsstärke aufeinander, wird mit der geringeren Mannschaftsstärke gespielt. Die Mannschaftsstärke ist vor Saisonbeginn festzulegen. Eine Änderung ist nur in der Winterpause möglich.

## **21. Handschlag vor dem Spiel**

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Spiel (Freundschafts-, Pokal-, Meisterschaftsspiel) als Geste der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter praktiziert.

### **Ablauf:**

Die Heimmannschaft bleibt stehen. Die Gastmannschaft geht auf den Schiedsrichter und die Heimmannschaft zu. Im Vorbeigehen geben die Spieler der Gastmannschaft und den Spielern der Heimmannschaft die Hand. Die Gastmannschaft geht auf seine ursprüngliche Position zurück. Sobald der letzte Spieler der Gastmannschaft die Heimmannschaft passiert hat, führt der Spielführer der Heimmannschaft seine Mitspieler zum Handschlag am Schiedsrichter vorbei.

## 22. Auswechseln von Jugendlichen

Bei allen Jugendspielen können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) **fünf** Spieler (ausgenommen D- und E-Junioren), hier unbegrenzte Anzahl), ausgetauscht werden. Bei Spielen der A- und B-Junioren auf Verbandsebene darf ein ausgewechselter Spieler **nicht** wieder in die Mannschaft genommen werden. Bei Spielen der B-Juniorinnen auf Verbandsebene **darf** eine ausgewechselte Spielerin wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.

Auf Bezirksebene **und in den Regionstaffeln der A-, B- und C-Junioren** dürfen die Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden. Bei den A-bis E-Junioren sowie den A- bis E-Juniorinnen sind auf dem Spielbericht die Namen der vorgesehenen Auswechselspieler aufzuführen. Die Auswechselspieler nehmen an der Kontrolle der Spielberechtigung teil; sie gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters.

Auswechselspieler können mit Zustimmung des Schiedsrichters während einer Spielunterbrechung in das Spiel eintreten. Auch beim unbegrenzten Ein- und Auswechseln ist dies jeweils nur in einer Spielunterbrechung auf Zeichen des Schiedsrichters an der Mittellinie möglich.

Ein Spieler, der des Feldes verwiesen wurde, darf nicht ersetzt werden.

Beim Strafstoßschießen sind nur Spieler zugelassen, die bei Schlusspfiff zum Spiel gehören (auch Spieler, deren Zeitstrafe noch nicht abgelaufen ist). Nicht im Spiel befindliche Auswechselspieler gehören nicht zum Spiel. (Ausnahme: Turniere). Ist das Auswechselkontingent einer Mannschaft noch nicht erschöpft, ist der Torwart-Austausch möglich.

Wird der Schiedsrichter vor Beginn eines Freundschaftsspiels nicht über die max. Anzahl der Auswechslungen informiert oder wurde keine Einigung erzielt, sind sechs Auswechslungen (Ausnahme: D- und E-Junioren, Anzahl unbegrenzt) mit Rückwechsel erlaubt.

## 23. Anwendung der Zuspelregel zum Torwart

Die Zuspelregel zum Torwart findet bei allen Spielen der A-, B-, C- und D-Junioren sowie der A-, B-, C- und D-Juniorinnen Anwendung. Nicht aber bei den E-Junioren.

## 24. Festspielen und Manipulation

Spieler, die in einem Verbandsspiel in einer Mannschaft ihres Vereins in einer höheren Spielklasse zum Einsatz kamen, sind für Verbandsspiele ihres Vereins in einer niedrigeren Spielklasse nur eingeschränkt teilnahmeberechtigt (sogenanntes Festspielen). Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben hiervon unberührt. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 16 der Jugendordnung und § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung.

## 25. Verhalten bei Gewitter

Voraussetzung zur Vermeidung von Blitzunfällen ist die richtige Einschätzung der Wetterlage. Herannahende Gewitter erkennt man an aufsteigenden Haufenwolken, Schwüle mit aufkommendem Wind, Donner und Wetterleuchten.

Die **Entfernung eines Gewitters** lässt sich grob abschätzen: **die Sekunden zwischen Blitz und Donner durch 3 geteilt ergeben die Entfernung in km.**

### **Richtiges Verhalten zur Vermeidung von Blitzunfällen:**

Bei Wahrnehmung von Donner:

Gefährdete Bereiche wie z. B. das Fußballfeld müssen schnellstens verlassen werden. 30 Sekunden oder weniger zwischen Blitz und Donner: **Ein Blitzeinschlag kann unmittelbar auftreten – Lebensgefahr!**

Wurde 30 Minuten lang kein Donner mehr wahrgenommen, kann davon ausgegangen werden, dass das Gewitter vorüber ist. Die Personen können dann die Schutzbereiche verlassen und der Spielbetrieb kann wieder aufgenommen werden.

Wenn ein Gewitter aufzieht oder naht, sollte der Aufenthalt im Freien grundsätzlich vermieden werden und das Spiel oder Training unterbrochen werden.

## 26. Technische Zone

Die Technische Zone kann sich auf den verschiedenen Fußballplätzen beispielsweise in der Größe oder in ihrem Standort voneinander unterscheiden. Jeder Verein kann die Markierung der Zone nach seinen Möglichkeiten und Erfordernissen selbst festlegen.

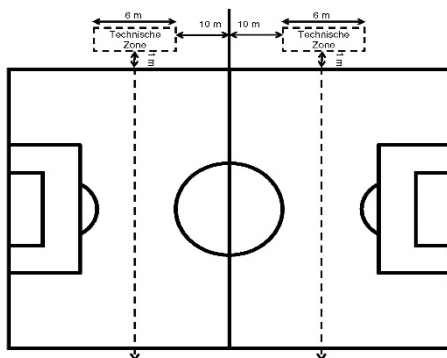
a) Die Technische Zone erstreckt sich in einem Abstand von 10 Metern zur Mittellinie über 6 Meter und reicht in der Regel bis einen Meter an die Seitenlinie heran.

Im Idealfall ist die Zone mit Begrenzungslinien zu markieren (Abbildung 1).

b) Die Technische Zone kann jederzeit mit anderen Hilfsmitteln wie Absperrhütchen oder Markierungskegel gekennzeichnet werden (Abbildung 2).

c) Falls zwischen einer eventuellen Spielfeldumrandung und der Seitenlinie nicht genügend Platz ist, endet die Technische Zone vorne an der Seitenlinie. In diesem Fall werden nur die Begrenzungslinien an den Seiten markiert (Abbildung 3).

## Beispiele für die Einrichtung der Technischen Zone



### Berechtigte Personen

In der Technischen Zone dürfen sich nur die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler und max. acht Teamoffizielle aufhalten.

Zu jeder Zeit ist es einer Person oder mehreren Personen erlaubt, taktische Anweisungen innerhalb der Technischen Zone zu geben. Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z. B. wenn der Schiedsrichter ihnen gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Spielfeld zu behandeln oder bei Auswechsellvorgängen.

**Juli 2023**

**Der Verbands-Spielausschuss**

wfv Württembergischer Fußballverband e. V.

Postfach 10 54 51, 70047 Stuttgart, Goethestraße 9, 70174 Stuttgart

Telefon: + 49 (0) 7 11 2 27 64 - 0, Telefax: + 49 (0) 7 11 2 27 64 - 40

E - Mail: [info@wuerttfv.de](mailto:info@wuerttfv.de), Internet: [www.wuerttfv.de](http://www.wuerttfv.de)